

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

- **Bebauungsplan Nr. 12 "Schiltberg-West", 3. Änderung**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

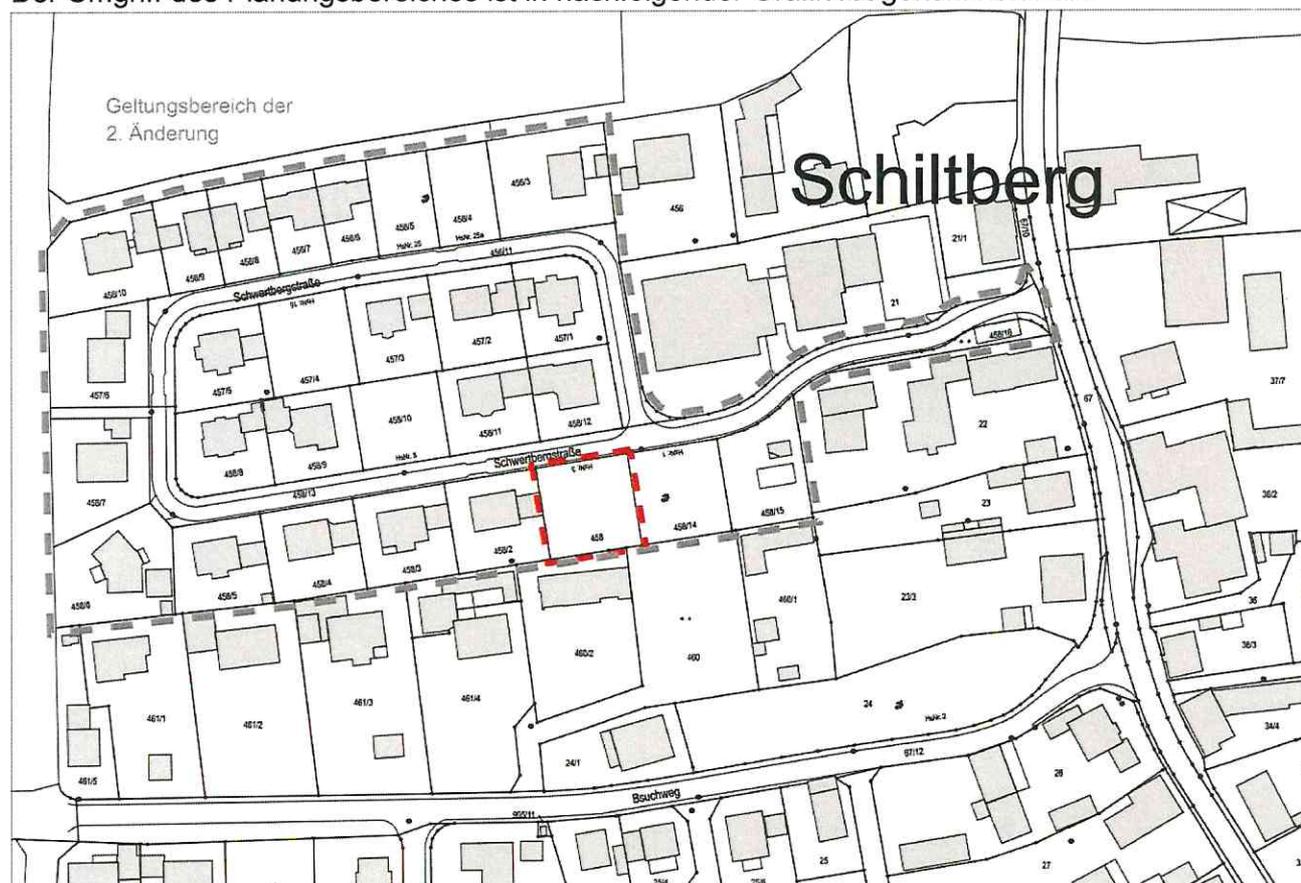
Der Gemeinderat von Schiltberg hat in der Sitzung am 10.04.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schiltberg-West“ beschlossen. Die Änderung beschränkt sich auf das Flurstück 458 Gemarkung Schiltberg.

Der Änderungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 10.04.2025 hat der Gemeinderat Schiltberg den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

Der Umgriff des Planungsbereiches ist in nachfolgender Grafik rot gekennzeichnet.



Die Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, den 12.05.2025 bis Freitag, den 13.06.2025

im Internet veröffentlicht unter:

<https://schiltberg.de/aktuelles>

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln (bauamt@vg-kuehbach.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform bei der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, OG, Bauamt, Zi-Nr. 1.09 während der **Dienststunden (Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)** sowie bei der Gemeinde Schiltberg (**Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel mit der Beteiligung der Öffentlichkeit findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls mit den Auslegungsunterlagen eingesehen werden kann.

Schiltberg den 05. Mai 2025




.....
Peter Kellerer, 1. Bürgermeister

Aushang am: 06.05.2025
Abgenommen am: 16.06.2025